

## ÄMTER UND DIENSTE DER KIRCHE IN ÖKUMENISCHER SICHT

### Die Amtsfrage — Kap Horn ökumenischer Seefahrt?

Es ist oft beobachtet und hervorgehoben worden, wie schnurgerade und mit welchem Gefälle das ökumenische Gespräch, sobald es den engeren Kreis der „protestantischen Familie“ und des innerprotestantischen Dialogs überschreitet, zur Frage nach dem kirchlichen Amt in seinen verschiedenen Formen (Pastoren-, Bischofs-, Papstamt) hindrängt.

Das war schon so in den Diskussionen des jungen Luther mit Cajetan in Augsburg (1518) oder mit Eck in Leipzig (1519): Seine Ablaßthesen werden primär als Kritik am kirchenleitenden Amt, vor allem am Papst und seiner Autorität ausgelegt, auch wenn Luther selbst in der ersten Zeit sich leidenschaftlich gegen diese Deutung und diese Verschiebung der Gewichte sträubt.

Die Verhandlungen auf dem Augsburger Reichstag (1530), wo die Frage der bischöflichen Jurisdiktion zur entscheidenden Frage wird, zeigen eine ähnliche Tendenz, ebenso wie die letzten Religionsgespräche in Hagenau-Worms-Regensburg (1540/41), nach denen dann der theologische Dialog zwischen den Kirchen für 420 Jahre abbricht, um erst in unserer Zeit wieder aufgenommen zu werden. Und wieder herrscht im evangelisch-katholischen Gespräch dieses nachgerade unausweichliche Gefälle: In der Frage nach dem Amt erreichen auch die gegenwärtigen Dialoge ihre zugleich entscheidende und schwierigste Phase.

Was für die bilateralen evangelisch-katholischen Gespräche zutrifft, gilt auch für das multilaterale Gespräch im Rahmen des Ökumenischen Rates der Kirchen, besonders in seiner Kommission für Glauben und Kirchenverfassung. Das sogenannte Lima-Papier — „Taufe, Eucharistie und Amt“ — zeigt in geradezu klassischer Weise dieses Gefälle hin zur Amtsfrage, und es zeigt zugleich eine damit verbundene enorme Steigerung des Schwierigkeitsgrades im Blick auf die protestantische Bejahung des Lima-Papiers. Wie die protestantischen Reaktionen schon jetzt anzeigen, werden sich nicht im Blick auf die Rezeption des Tauf- und des Eucharistietextes, wohl aber

im Blick auf die Rezeption des *Amtstextes* ganz erhebliche Schwierigkeiten ergeben. Das „Non possumus“, das man unlängst von Theologen der reformierten theologischen Fakultät in Montpellier (Frankreich) in Reaktion auf das Lima-Papier hören konnte, läßt sich so oder ähnlich in vielen Bereichen des Protestantismus vernehmen<sup>1</sup>.

Die Amtsfrage scheint also gleichsam das Kap Horn ökumenischer Seefahrt zu sein, auf dessen Umrundung wir noch warten.

Es hat nicht an Versuchen gefehlt, diesem Gefälle zu entgehen oder sich ihm entgegenzustemmen. Man hat versucht, den Grundfragen der Reformation nach Gnade, Glauben und Wort ein größeres Gewicht zu geben. Man hat die Frage nach Einheit der Menschheit und christlicher Weltverantwortung heute stärker hervorzuheben und damit einer „ekklesiologischen Verengung“ entgegenzuwirken versucht. Aber bislang haben derartige Versuche, entweder „diesseits“ der Amtsfrage zu bleiben oder über sie „hinaus“ zu gelangen, nicht erbracht, was sie erbringen wollten. Die Amtsfrage behält vielmehr im transprotestantischen ökumenischen Gespräch ihre magnetische Anziehungskraft.

Statt dieses Dialoggefälle zu beklagen und als Verengung zu kritisieren, muß man es als Hinweis auf einen, für die umfassendere ökumenische Verständigung grundlegend wichtigen Tatbestand verstehen: *In der Amtsfrage wird die Verschiedenheit zwischen evangelischen und den anderen Kirchen in besonderer Weise sichtbar, spürbar und konkret.*

Das gilt es evangelischerseits zu lernen, als ökumenische Realität zu akzeptieren und im ökumenischen Bemühen voll in Rechnung zu setzen. Tut man das nicht und versucht man, diesem Lernprozeß in irgendeiner Weise auszuweichen, dann wird das theologische Bemühen um Verständigung zwischen den Kirchen keine wirkliche Zukunft haben und irgendwo am ökumenischen Kap Horn scheitern.

Im Folgenden möchte ich diese Problematik und Wege zu ihrer Bewältigung speziell im Blick auf das *katholisch-evangelische* Verhältnis, und hier wiederum ganz besonders unter Berücksichtigung des *katholisch-lutherischen* Dialogs erläutern.

## 1. Gemeinsamkeit und Verschiedenheit

Wenn man die Amtsfrage im oben gemeinten Sinne ins Auge faßt, so geht es in erster Linie nicht um die bekannten Einzeldivergenzen in Verständnis und Praxis des Amtes: um die Sakramentalität der Ordination, um

Funktion und Aufgaben des Amtsträgers, um die apostolische Sukzession, um das Bischofsamt u. ä. m. Darum geht es *auch!* Aber diese Einzeldivergenzen sind umgriffen von einem verschieden akzentuierten Gesamtverständnis von Kirche, das unmittelbar mit dem Stellenwert der Amtsfrage innerhalb dieses Gesamtverständnisses von Kirche zu tun hat und sich – bei Laien nicht weniger als bei Theologen – in einem Kirchen- und Amtsbewußtsein von ausgeprägter „Asymmetrie“ niederschlägt.

Diese Verschiedenheit wird indirekt z. B. daran sichtbar, daß es der großen Mehrheit evangelischer Christen ausgesprochen schwer fällt, schwerer zumeist als katholischen Christen, überhaupt den Grund für die intensive Amtsdebatte einzusehen. Gnade, Glaube und Werke, heilige Schrift und kirchliche Tradition, Maria, Heiligenverehrung, Eucharistie, Ehe und selbstverständlich das Papsttum, das alles sind für evangelisches Bewußtsein plausible Themen. Aber das Amt? Daß diese Frage ökumenisch so wichtig ist, kann der Mehrheit evangelischer Christen vielleicht am ehesten durch den Hinweis einleuchtend gemacht werden, daß diese Frage für *Katholiken* so wichtig sei und *dadurch* dann auch für sie Wichtigkeit erlange und Aufmerksamkeit fordere.

Man hat wiederholt auf diese Verschiedenheit des Maßes oder der Gewichtung, eben: die „Asymmetrie“ zwischen katholischem und evangelischem Verständnis von Kirche hingewiesen. Es ist die Rede z. B. von einer „evangelischen“ Konzeption von Kirche“, wonach „allein das lebendig gepredigte Evangelium von Gottes Rechtfertigung in Christus Grund und Kriterium der Kirche“ darstellt. Demgegenüber stehe auf katholischer Seite eine stärkere Betonung der „sichtbaren, rechtlichen, institutionellen Gestalt der Kirche“ und ihres „räumlich und zeitlich universalen Charakters“, wobei beides, die universale wie die institutionelle Gestalt der Kirche unmittelbar das Vorhandensein eines Amtes erfordert<sup>2</sup>.

Nun laufen beide Gesamtverständnisse von Kirche nicht in einen Gegensatz auseinander, so als gehe es der einen Seite um Kirche als eine vom Evangelium und seiner Verkündigung letztlich unabhängige Institution, der anderen Seite um Kirche als um das verkündigte Evangelium sich je und je versammelnde Schar von Gläubigen ohne institutionelle Elemente. Ein solch eklatantes Mißverständnis verdient nicht einmal eine Erwiderung.

Die Verschiedenheiten ergeben sich vielmehr im Blick auf *Verständnis und Rang* – nicht im Blick auf das Vorhandensein! – *des institutionellen Aspektes von Kirche:*

Nach *römisch-katholischem Verständnis* ist die institutionelle und

strukturelle Gestalt ein wesentliches Merkmal der Kirche. Darum gehört das Amt als dasjenige Element, das par excellence die Kirche als Institution und in ihrer strukturellen Gestalt sichtbar sein und in Erscheinung treten läßt, zur Wesensbeschreibung („Definition“) von Kirche *stets* hinzu. Eine Wesensbeschreibung von Kirche ohne das, was die Kirchenkonstitution des Vatikanum II den „hierarchischen Aufbau der Kirche“ nennt (LG 18–29), wäre katholischerseits nicht denkbar.

Evangelisch-reformatorischerseits *kann* hingegen Kirche beschrieben werden, indem man nur von der um Wort und Sakrament versammelten Gemeinde, bzw. dem Volk Gottes spricht, ohne dabei sogleich das Amt zu erwähnen. Die Beispiele sind zahlreich und führen von Luthers bildhafter Beschreibung von Kirche als „die Schäflin, die ihres Hirten Stimme hören“<sup>3</sup>, bis hin zum lehrhaften Artikel 7 der Confessio Augustana „De ecclesia“ (Von der Kirche).

Die *entscheidende Frage* zwischen katholischem und evangelischem Verständnis von Kirche ist also: *Wo steht das Amt in der Kirche?*

Die allzu oft zu hörende Antwort ist: Das Amt gehöre in eine evangelische Beschreibung von Kirche grundsätzlich nicht hinein, und eben dies sei das Spezifische im reformatorischen Verständnis von Kirche, an dem man evangelischerseits festhalte. Entscheidend und ausreichend sei das allen Getauften gegebene Priestertum. Das Vorhandensein eines besonderen, ordinierten kirchlichen Amtes sei fakultativ, d. h. es könne da sein und sei auch zumeist da um der rechten Ordnung willen; es könne aber auch fehlen.

Eine solche Auffassung birgt schwere Gefahren sowohl für die ökumenische Verständigung, weil sie einen Gegensatz aufreißt, von dem man nicht absehen kann, ob und wie er überwunden werden könnte, als auch für die reformatorische Verankerung der evangelischen Kirche selbst.

Im reformatorischen Ansatz, sei es bei Luther, bei Calvin oder in den reformatorischen Bekenntnisschriften, ist ein solcher Gegensatz jedenfalls nicht enthalten. Für die Reformatoren verhält es sich vielmehr so, daß das besondere, ordinierte Amt zur Kirche hinzugehört. Allerdings gehört es zur Kirche hinzu in einer besonderen Weise der Zuordnung, die sich von der katholischen Schau unterscheidet. Um es auf eine Formel zu bringen: *Das Amt ist im reformatorischen Verständnis von Kirche impliziert: Es ist „in-begriffen“.* Was heißt das?

Wenn man reformatorischerseits sagt, daß Wort und Sakrament – zusammen mit der Gemeinschaft der Gläubigen, dem Volk Gottes – Kirche ausmachen und man sich so bei der Beschreibung von Kirche auf diese Ele-

mente beschränken *kann*, dann sind dabei „Wort“ und „Sakrament“ verstanden als ein Wort, das immer wieder *verkündigt* wird, und als Sakramente, die immer wieder *ausgeteilt* werden. Wort und Sakrament gibt es also nicht ohne Menschen, die das Wort verkündigen und die Sakramente spenden und dafür Sorge tragen. Daß es diese Personen in der Kirche gibt und geben muß, ist also in „Wort“ und „Sakrament“ und ihrer konkreten Gestalt notwendig *„inbegriffen“*, *„impliziert“*. Ebenso – um einen Vergleich zu gebrauchen – wie in meiner Bitte „Gib mir Wein!“ selbstverständlich *„inbegriffen“* ist, daß man mir ein Glas, eine Flasche oder auch ein ganzes Faß Wein gibt und mir den Wein nicht zwischen den Fingern oder mit der geballten Hand reicht.

Von allem, was *„inbegriffen“* oder *„impliziert“* ist, gilt, daß man es *„ausprechen“*, *„explizieren“ kann, aber nicht* stets aussprechen *muß*. Die Notwendigkeit, das Inbegriffene auszusprechen, ergibt sich dort, wo die Dinge nicht mehr verstanden oder angezweifelt werden, also in unserem Fall, wo im evangelischen Bereich ein institutionsloses und amtfreies Verständnis von Kirche vertreten wird, oder wo von katholischer, orthodoxer und anglikanischer Seite an die evangelischen Kirchen die Gretchenfrage gestellt wird: Wie haltet ihr's mit dem Amt?

Dementsprechend begegnet in der Reformation beides: *die implizierende Beschreibung von Kirche* als Gemeinschaft der Gläubigen, in der das Evangelium gepredigt und die Sakramente ausgeteilt werden, *und die explizierende Beschreibung von Kirche*, die zeigt, wie zu Wort und Sakrament selbstverständlich das Amt hinzugehört.

Das kann leicht – soll hier aber nicht – mit vielen Zitaten belegt werden. An dieser Stelle möchte ich nur eine, mir als höchst bezeichnend erscheinende Redeweise der Reformatoren zitieren, die des öfteren begegnet und exakt zeigt, worum es geht, nämlich um das in der Evangeliumsverkündigung *„inbegriffene“* Amt, das kraft dessen zur Kirche wesentlich hinzugehört. Es ist die Redewendung *„das Predigtamt oder das Evangelium“*<sup>4</sup>, und – noch deutlicher! – die Aussage: Gott habe *„das Predigtamt oder mündlich Wort, nämlich das Evangelium“* eingesetzt<sup>5</sup>. Diese reformatorische Redeweise, die kirchliches Amt und Wort Gottes, kirchliches Amt und Evangelium zu identifizieren scheint, ist einzig und allein im oben beschriebenen Sinne recht zu verstehen – oder sie ist eine unreformatorsche Monstrosität.

Diese Überlegungen wollen nicht sagen, katholisches und reformatorisches Kirchen- und Amtsverständnis seien ein und dasselbe. Sie zeigen

vielmehr eine Verschiedenheit in der Gemeinsamkeit. Die Tatsache nämlich, daß es reformatorischerseits – anders als auf katholischer Seite – *möglich* ist und als *legitim* gelten muß, bei einer Wesensbeschreibung von Kirche das Amt nicht notwendigerweise zu nennen, da es ja in Wort und Sakrament „inbegriffen“ ist, weist auf die spezifisch reformatorisch-evangelische Nuance oder Akzentuierung im Amtsverständnis wie überhaupt im Kirchenverständnis und Kirchenbewußtsein hin, die ich im Vorausgegangenen als relative „Asymmetrie“ bezeichnet habe.

Diese Verschiedenheit der Akzentuierung ist alles andere als zufällig oder geringfügig. Sie hat – auch für die katholische Seite – höchst bedenkenswerte Gründe: Angesichts einer sich vereinseitigenden Betonung des institutionell-hierarchischen Elements im Kirchenverständnis – die Apologie des Augsburgischen Bekenntnisses spricht von der „neuen römischen Definition der Kirche“, die primär am kirchlichen Amt orientiert zu sein schien<sup>6</sup>, wollte man durch klare Hervorhebung der Verkündigung des Evangeliums in Predigt und Sakramenten *die Souveränität des Evangeliums in der Kirche wahren*. Das tat die Reformation und tut reformatorische Theologie heute nicht dadurch, daß sie das Amt aus dem Verständnis von Kirche ausklammert oder es vergleichgültigt. Sie tut es dadurch, daß sie *das kirchliche Amt aufs allerengste mit Wort und Sakrament verbindet, ja in sie bineinzieht*.

Auf diese Weise meinte die Reformation und meint reformatorische Theologie, der Gefahr eines kirchlichen Institutionalismus und einer Verselbständigung des Amtes entgegenzuwirken und die bleibende Unterordnung des Amtes unter Wort und Sakrament als primäre Zeichen der Kirche und damit die Unterordnung des Amtes unter das Evangelium, die ja auch von der katholischen Theologie nachdrücklich bejaht wird<sup>7</sup>, besser zu wahren.

Die evangelisch/katholische Verschiedenheit im Kirchen- und Amtsverständnis ruht also auf einer tiefen Gemeinsamkeit: die Grundelemente von Kirche und die Zugehörigkeit des Amtes zu diesen Grundelementen werden gemeinsam bejaht. Die Verschiedenheit liegt in einer spezifisch akzentuierten Zuordnung dieser Elemente zueinander, wobei die Leitintention hinter dieser Verschiedenheit der Zuordnung als legitim anerkannt werden kann und muß.

## 2. Die Vergengesätzlichung der Verschiedenheit

Jedoch geschah es, daß sich im Prozeß des reformatorischen Ringens, in

Kritik und Gegenkritik auf beiden Seiten Tendenzen und Entwicklungen zeigten und später die Oberhand gewannen, die die vorhandene Verschiedenheit vertieften und zu einer Vergegensätzlichung der Asymmetrie und Zerstörung des Grundkonsenses im Amtsverständnis führten. Diese Entwicklung vollzog sich nicht ohne Widerstände und Ausnahmen; sie vollzog sich aber doch auf beiden Seiten relativ geschlossen und konsequent. An vier Punkten sei diese Entwicklung stichworthaft aufgezeigt.

a) *Stellung und Funktion des Amtes*

*Katholischerseits* wird die priesterlich-kultische Funktion des Amtsträgers, vor allem der Vollzug des Meßopfers und die Verwaltung des Bußsakraments vereinseitigend betont. Die gegen die Reformation gerichteten Lehrdekrete des tridentinischen Konzils, die darauf besonders abheben, scheinen aufs Ganze gesehen größere Auswirkungen gehabt zu haben als die Reformdekrete des Konzils, die auch andere Funktionen des Amtes, wie z. B. Predigt und Katechese betonen. Indem das kirchliche Amt primär durch das definiert wird, was Laien *nicht* zu tun vermögen, nämlich durch die „Vollmacht (potestas), den wahren Leib und Blut des Herrn zu verwandeln und darzubringen, Sünden zu vergeben und zu behalten“ (DS 1771 und 1764), wird das Amt von der Gemeinde abgesondert.

*Evangelischerseits* verstärkt sich dagegen die Tendenz, das kirchliche Amt einzuebnen in das allgemeine Priestertum. Das Amt wird immer ausschließlicher „funktional“ verstanden, d. h. als bloße „Tätigkeit“ der Wortverkündigung und Sakramentsspendung, die in der christlichen Gemeinde grundsätzlich von jedermann jederzeit ausgeübt werden kann. Die Lehre vom Priestertum aller Getauften bietet die Begründung für dieses „von jedermann jederzeit“. Daß es dann doch einzelne sind, die öffentlich diese Tätigkeit in der Gemeinde wahrnehmen, erscheint als Sache äußerlicher Ordnung. Um dieser Ordnung willen überträgt („delegiert“) die Gemeinde das jedem Getauften gegebene Recht jeweils einer bestimmten Person, kann dieser Person – als ihrem Mandatar – aber jederzeit den gegebenen Auftrag wieder entziehen. Das kirchliche Amt im Sinne des besonderen geistlichen Amtes ist also – im Unterschied zu dem von Gott gegebenen Priestertum aller Getauften – eine Einrichtung der Gemeinde und steht nur noch „in“, nicht mehr zugleich „gegenüber“ der Gemeinde.

b) *Verständnis und Praxis der Ordination*

*Katholischerseits* wird das Verständnis der Ordination als Sakrament ver-

stärkt durch die Dogmatisierung der Lehre von dem dem Ordinierten mitgeteilten, seinsmäßig eingepägten „unzerstörbaren (priesterlichen) Charakter“ (DS 1609, 1767 und 1774; vgl. schon das „Decretum pro Armeniis“ von 1439, DS 1313). Dies trägt erheblich zu einer weiteren Absonderung des Amtes und des Amtsträgers von der Gemeinde bei.

*Evangelischerseits* wird dagegen die Ordination mehr und mehr als bloße – von der Gemeinde oder der Kirchenleitung vollzogene – Beauftragung verstanden. Wird diese Beauftragung zurückgenommen oder die Funktion beendet, so ist – jedenfalls im Prinzip – bei einer erneuten Auftrags- oder Funktionsübernahme eine neue „Ordination“, sprich: Beauftragung nötig. Ordination gehört damit in den kirchenrechtlich-verwaltungsmäßigen Bereich und hat keinen theologisch-geistlichen, geschweige denn sakramentalen Charakter. Von Segen oder Epiklese und ihrer Wirksamkeit bei der Berufung und Sendung ins geistliche Amt kann nur noch zögernd und im Grunde nicht mehr sinnvoll geredet werden, auch nicht mehr von einer durch Gott selbst geschehenden, lebensumfassenden und lebensbestimmenden Inpflichtnahme des Ordinanden.

### c) *Bischofsamt und apostolische Sukzession*

*Katholischerseits* wird der erst in nachapostolischer Zeit sich herausbildende „hierarchische Aufbau“ der Kirche in ein dreigestuftes Amt (Diakonat, Presbyteriat, Episkopat), vor allem die Ausbildung des Bischofsamtes als eines übergemeindlichen Leitungsamtes als „göttliche Anordnung“ (ordinatione divina; DS 1776) bestimmt und erhält so den Charakter einer unveränderbaren und unverzichtbaren göttlichen Setzung. Der Bischof wird par excellence zum Wahrer der Apostolizität und Authentizität der Kirche in Leben, Verkündigung und Lehre, und das vor allem kraft der ununterbrochenen Nachfolge im apostolischen Amt, der sogenannten „successio apostolica“, in die der Bischof durch seine Ordination unter Handauflegung der Nachbarbischöfe aufgenommen wird. Die Apostolizität der Amtssukzession schiebt sich vor die Apostolizität der Lehre und des Glaubens der Kirche.

Im *evangelischen Bereich* wird die Apostolizität der Kirche ganz auf die Apostolizität des Glaubens und der Lehre konzentriert. Die bischöfliche Sukzession im apostolischen Amt wird zwar nicht abgelehnt; sie wird aber doch in einer Weise als „Adiaphoron“, d. h. als etwas Fakultatives betont, die zumeist leidenschaftlich über die Wahrung dieses „adiaphoristischen“ Charakters wacht. Man wird blind für den vielfältigen Sinn der Amts-

sukzession, nämlich, daß das Amt nicht nur in der Einzelgemeinde steht, sondern in der ganzen Kirche und ihr dient, und daß der einzelne Amtsträger der Vergewisserung durch das Ja seiner Väter und Brüder zu seinem Glauben, seinem Bekenntnis und seinem Zeugnis bedarf. Das Bischofsamt, das beizubehalten die lutherische Reformation sich nachdrücklich und in praxi bemüht hat, verliert sich in den meisten lutherischen Kirchen. Die ursprünglich nur als Notordnung verstandene Kirchenleitung durch die Landesherren wird zur Regel. Die Aufgaben übergemeindlicher kirchlicher Aufsicht und Betreuung („Episkopé“) werden in zumeist nicht-episkopaler Form auszuüben versucht.

#### d) Papstamt

Auf *katholischer Seite* kommt es zu einem weiteren Ausbau der Lehre vom Papstamt, die im Dogma vom universalen päpstlichen Jurisdiktionsprimat und von der päpstlichen Lehrunfehlbarkeit des Vatikanum I gipfelt.

*Evangelischerseits* wird die Ablehnung des Papstamtes geradezu zu einem Moment des Selbstverständnisses. Daß es angesichts der universalen, weltweiten Dimension der Kirche ein universales Amt der Einheit wie das Papstamt geben könnte – eine Frage, die in der Reformation bei aller Papst-Antichrist-Polemik noch prinzipiell offengehalten und in ihrer positiven Beantwortung von bestimmten Bedingungen abhängig gemacht wurde –, wird, sei es um Christi, des einen Hauptes der Kirche willen, sei es aus einer demokratischen Schau von Kirche heraus vollends verneint. Die bedingte Ablehnung des Papsttums in der Reformation wird zu einer absoluten.

So vollzieht sich katholischer- wie evangelischerseits die *Vergegen-sätzlichung der Verschiedenheiten* und damit die sukzessive Erosion des in der Reformation noch weitgehend vorhandenen Grundkonsenses im Verständnis des Amtes.

### 3. Der Dialog als Bemühen um Wiedergewinnung und Vertiefung des Grundkonsenses

Was der heutige evangelisch/katholische Dialog über das kirchliche Amt will, ist die Wiedergewinnung und zugleich die Vertiefung jenes Grundkonsenses und damit ein Verständnis und eine Praxis des Amtes, die auch in diesem Bereich den Weg freigeben zu einer kirchlichen Gemeinschaft als „Einheit in der Vielfalt“.

Vergegenwärtigen wir uns anhand der vorausgegangenen vier Punkte, in welchem Maß dies bisher gelungen ist. Es liegt nahe, in besonderer Weise das katholisch/lutherische Dokument „Das geistliche Amt in der Kirche“<sup>8</sup> heranzuziehen, weil es einmal im Bereich bilateraler Dialoge das jüngste Dokument zur Amtsfrage ist, zum anderen sich spezifisch auf das katholisch/evangelische Verhältnis bezieht, und schließlich die Ergebnisse anderer Dialoge wie besonders des multilateralen Dialogs in der Kommission für Glauben und Kirchenverfassung, die dann zum Lima-Papier führte, durchgehend mitberücksichtigt<sup>9</sup>.

Die *Gesamtintention* dieses Dokuments, die alles Bemühen um Einzelfragen orientiert, kann man darin sehen, gemeinsam Klarheit zu gewinnen über den Platz des kirchlichen Amtes im Gesamtzusammenhang des Glaubens und der Kirche. Dabei sind zwei Aussagen, mit denen das Dokument als den beiden „gemeinsamen Ausgangspunkten“ einsetzt, besonders wichtig, weil sie gewissermaßen den Rahmen abstecken, aus dem man sich bei allem weiteren nicht hinausbegeben wird. Der erste Ausgangspunkt ist der Konsens im Verständnis der Rechtfertigung des Sünders, also darin, daß „wir das Heil ausschließlich der ein für allemal geschehenen Heilstat Gottes in Jesus Christus ... verdanken“ und somit Jesus Christus „der einzige Mittler zwischen Gott und den Menschen ist“ (Nr. 6). Der andere Ausgangspunkt ist die Bejahung des Priestertums aller Getauften (Nr. 15).

Damit wird von Anfang an und in doppelter Hinsicht einer Überbewertung und Verselbständigung des kirchlichen Amtes entgegengetreten:

- Alle kirchliche Vermittlung des Heils darf zu keinem Augenblick die alleinige Heilmittlerschaft Christi und damit die Souveränität des Evangeliums in der Kirche in Frage stellen.
- Verständnis und Praxis des Amtes darf zu keinem Augenblick dahin führen, daß Amt und Amtsträger einen Platz „über“ dem Volke Gottes einnehmen.

Auf diesem Hintergrunde hat sich im Blick auf die oben dargestellten vier Punkte, an denen es zu einer Vergegensätzlichung der Verschiedenheiten gekommen war, im Dialog folgendes ergeben:

#### a) *Stellung und Funktion des Amtes: Konsens mit verschiedenen Akzentuierungsmöglichkeiten*

Aus der Fülle der Charismen und Dienste, die das Neue Testament in den damaligen Gemeinden bezeugt, entwickelt sich in der frühen Kirche *ein besonderes Amt*. Es führt die Funktion der Apostel weiter: die Funktion

der Sammlung, des Aufbaus und der Leitung der Gemeinde.

Katholiken und Lutheraner sehen in diesem besonderen Amt etwas von Gott für die Kirche Gewolltes, eine „Stiftung (institutio) Jesu Christi“, nicht etwas nur von der Gemeinde Geschaffenes, eine „Delegation ‚von unten‘ “ (Nr. 20). Denn wie die Apostel sich als „Botschafter an Christi Statt“ (2. Kor. 5,20) verstanden (Nr. 14), so steht auch das geistliche Amt, das ja das von den Aposteln grundlegend bezeugte Evangelium Christi und nicht die Meinung der Gemeinde zu verkündigen hat, „sowohl *gegenüber* der Gemeinde wie *in* der Gemeinde“ (Nr. 23). Aber selbst wenn das Amt in gewisser Hinsicht der Gemeinde „gegenüber“ steht, bleibt es doch stets „dem einen Amt Christi untergeordnet“ (Nr. 21).

Übereinstimmung besteht auch im Blick auf die vielfache *Aufgabe oder Funktion* des ordinierten Amtes: Sammlung, Aufbau und Leitung der Gemeinde durch Wortverkündigung und Sakramentsspendung (Nr. 26–31). Innerhalb eines solch ganzheitlichen Verständnisses der Funktion des Amtes sind frühere Vereinseitigungen und daraus erwachsende Gegensätze überwunden, bleibt aber zugleich die Freiheit zu besonderen Nuancierungen. So gehört z. B. die Verwaltung der Eucharistie nach katholischem Verständnis exklusiv und enger zum Amt hinzu, als in evangelischem Denken und evangelischer Praxis (Nr. 28 und 30). Daraus können sich in der Zuordnung der einzelnen Funktionen des Amtes durchaus Akzentverschiedenheiten ergeben, die durch den erreichten Grundkonsens voll getragen werden.

b) *Verständnis und Praxis der Ordination: „Konsens in der Sache“ trotz z. T. bleibend verschiedener Begrifflichkeit*

Im Blick auf die *Sakramentalität* der Ordination und – damit eng verbunden – ihre Unwiederholbarkeit zeigt sich heute *der Sache nach*, d. h. bei zum Teil bleibender Verschiedenheit in Begrifflichkeit und Sprache, eine Übereinstimmung („sachliche Konvergenz“, Nr. 32; „Konsens in der Sache“, Nr. 39). Ohne die Anwendung des Sakramentsbegriffes auf die Ordination grundsätzlich abzulehnen, wird man auf *lutherischer Seite* den Sakramentsbegriff der Taufe und dem Abendmahl vorbehalten; erst recht werden Gedanke und Begriff eines durch die Ordination verliehenen „unzerstörbaren Charakters“ fremd bleiben (Nr. 38). Dennoch kann das mit der Anwendung des Sakramentsbegriffes auf die Ordination wie auch das mit dem Gedanken vom „character indelebilis“ Gemeinte – also einmal Zuspruch und Zuteilwerden der Gnade des Heiligen Geistes zur Ausübung des Amtes (Nr. 32 und 33), zum anderen die Einzigkeit und Unwiederhol-

barkeit der Ordination (Nr. 38) – auch lutherischerseits – bejaht werden.

Wie katholischerseits ein „verdinglichendes“ Verständnis des in der Ordination verliehenen „sakramentalen Charakters“ ausgeschlossen wird (Nr. 37) und der Sakramentsbegriff in seiner Anwendung auf die Ordination einerseits und in seiner Anwendung z. B. auf Taufe und Eucharistie andererseits nur analog gebraucht ist, wird lutherischerseits ein Verständnis der Ordination „nur als Art und Weise einer kirchlichen Anstellung und Amtseinweisung“ abgewiesen (Nr. 33).

### c) *Bischofsamt und apostolische Sukzession: Differenzierter Konsens*

Katholischerseits gibt man zu, daß das *Bischofsamt* in der Gestalt, wie es in der katholischen Kirche ausgeübt wird, sich erst in neutestamentlicher Zeit voll entwickelt hat (Nr. 41), und hebt hervor, daß das Vatikanum II die Unterscheidung zwischen Bischof und Priester – anders als das Tridentinum – lediglich als „von alters her“ (ab antiquo) gegeben betrachtet (Nr. 48).

Lutherischerseits sieht man, daß die Reformatoren dieses altkirchliche Bischofsamt, wie es in der katholischen Kirche fortlebte, zwar behalten wollten, daß ihnen dies aber nicht gelang und daß sie statt dessen andere Formen eines über den einzelnen Ortsgemeinden stehenden kirchlichen Leitungsamtes („Episkopé“) entwickelten (Nr. 42–43).

Gemeinsam wird also eine überörtliche „Episkopé“ als für die Kirche „notwendig“ klar bejaht (Nr. 43), und auch in der praktischen Ausübung dieser „Episkopé“ besteht trotz Verschiedenheiten eine „sachlich bedeutende Konvergenz“ und eine „bemerkenswerte strukturelle Parallelität“ (Nr. 44 und 45).

Was die *apostolische Sukzession* anbetrifft, so „bahnt sich ... eine weitreichende Übereinstimmung“ darin an, daß die Treue zu apostolischer *Verkündigung* und *Lehre* das Primäre ist (Nr. 60). Im Blick auf die *Amtssukzession* besteht eine Interpretationsdifferenz:

Die Lutheraner fühlen sich frei, entsprechend ihrer ursprünglich-reformatorischen Intention (Nr. 66) die historische Sukzession im apostolischen Amt als „Zeichen der Einheit“ und als „Zeugnis für die Universalität des Evangeliums“ und damit als „sinnvoll“ zu bejahen. Für Katholiken ist jedoch – darüber hinaus – das in dieser historischen Amtssukzession stehende und sie gewährende Bischofsamt *unverzichtbar*, weil in ihm allein die Fülle des kirchlichen Amtes gegeben ist (Nr. 62; vgl. 41).

Eine Wiedergewinnung der Gemeinsamkeit im bischöflichen Amt und

damit der apostolischen Amtssukzession zwischen Katholiken und Lutheranern müßte sich über diese Interpretationsdifferenz hinweg, d. h. ohne sie aufzuheben, verwirklichen.

d) *Das Papstamt: Beiderseitige Offenheit für einen Papst- oder Petrusdienst in „erneuerter Gestalt“* (Nr. 71; vgl. 73)

Katholischerseits wird deutlich gemacht, daß die Lehrentscheidungen des Vatikanum I über päpstliche Jurisdiktion und Lehrunfehlbarkeit vom Vatikanum II zwar bestätigt, aber zugleich durch eine neue Hervorhebung der Kollegialität der Bischöfe ergänzt wurden (Nr. 71). Der Dienst an der universalen Einheit der Kirche wird so vom Kollegium der Bischöfe in Gemeinschaft mit dem Bischof von Rom wahrgenommen, wobei diesem als Inhaber der Kathedra Petri zugleich der Vorsitz in der Gemeinschaft der Ortskirchen und ihrer Bischöfe zukommt (Nr. 69) und ihm dazu in besonderer Weise der Beistand des Heiligen Geistes verheißen ist (Nr. 70).

Diese Entwicklungen in Verständnis und Ausübung des Papstamtes, zumal wenn sie orientiert sind an der fundamentalen Übereinstimmung im Verständnis der Rechtfertigung (s. o.; Nr. 6) und damit am Primat des Evangeliums in der Kirche, wecken lutherischerseits wieder die Bereitschaft, um der universalen Einheit der Kirche willen einen Petrusdienst des Bischofs von Rom als sichtbares Zeichen dieser Einheit nicht auszuschließen (Nr. 73).

### Die Struktur des erreichten Konsenses:

#### Grundkonsens und legitime Verschiedenheit

Mit einer letzten, summarischen Bemerkung möchte ich schließen:

An der vorausgegangenen kurzen und darum notwendigerweise auch verkürzenden Darstellung der Ergebnisse des katholisch-lutherischen Dialogs über das kirchliche Amt zeigt sich nahezu Punkt für Punkt die *Struktur des erreichten Konsenses*: *Es handelt sich um einen, in sich nach Grundkonsensen und legitimen Verschiedenheiten „differenzierten Konsens“*.

Diese Konsensstruktur und überhaupt diese Art von Konsens sollte unter gar keinen Umständen als Mangel empfunden werden, den es in Richtung auf einen Unisono-Konsens zu überwinden gilt. Gewiß sind die bisher erreichten Grundkonsense im Bereich der Amtsproblematik noch offen für eine weitere und vermutlich nötige Vertiefung. Aber beinahe noch wichtiger erscheint mir die theologische Verifizierung der Legitimität und Notwendigkeit verbleibender Verschiedenheiten.

Ein allzu drängendes Suchen nach umfassenden und „runden“ Konsensen, das alles andere als nur provisorisch und als unbefriedigend – als „non satis est“ – empfindet, ist eine naheliegende aber höchst fatale ökumenische Versuchung, die, wenn wir ihr nachgeben, uns in unserem Einheitsbemühen zurückwirft in ein Stadium, das wir grundsätzlich überwunden haben sollten. Die Stellungnahme der vatikanischen Glaubenskongregation zum Schlußbericht der Internationalen Anglikanisch/Römisch-katholischen Kommission vom Frühjahr letzten Jahres läßt uns spüren, wohin wir dann zurückgeworfen werden könnten.

Die Einheit, die wir als „*Einheit in der Vielfalt*“ bejahen und suchen, kann nur von einem ihr entsprechend gestalteten Konsens herbeigeführt und getragen werden; und umgekehrt bestätigt der „*in sich differenzierte Konsens*“, zu dem unsere Dialoge allenthalben führen, die Adäquatheit einer solchen Einheitsvorstellung.

#### Anmerkungen

- 1 Die Zeitschrift der Faculté de Théologie protestante de Montpellier et de Paris „*Etudes théologiques et religieuses*“ (1983/2) veröffentlichte vier Stellungnahmen reformierter Theologen zum Lima-Papier unter folgenden bezeichnenden Titeln: „*Gratitude et questions*“ (A. Dumas), „*Lima: Non possumus*“ (J. Ansaldo), „*Compromis et ambiguïté*“ (L. Gagnebin) und „*Inquiétudes et refus*“ (A. Gounelle) (S. 145 ff.).
- 2 Walter Kasper, *Das Petrusamt in ökumenischer Perspektive*, in: *In der Nachfolge Christi*, Freiburg 1980, S. 107–113.
- 3 Schmalkaldische Artikel (1537), in: *Bekennnisschriften der Evangelisch-Lutherischen Kirche*, Göttingen 1956<sup>3</sup> (im Folgenden: BSLK), S. 459.
- 4 *Apologie der Confessio Augustana* 7,22 (BSLK, S. 238).
- 5 Schwabacher Artikel, in: WA 30 III, S. 88. Auch Luther selbst kann in einem Atemzug vom „*predigtamt und Gottes wort*“ sprechen und sie gleichsam zusammenziehen: „*Zum vierden, kan das niemand leugnen, das wir das predigtamt und Gottes wort rein und reichlich haben, vleissig leren und treiben...*“ (WA 51, S. 481).
- 6 *Apologie der Confessio Augustana*, 7,23 (BSLK, S. 239 f.).
- 7 Vatikanum II, *Dogmatische Konstitution über die göttliche Offenbarung*, 10: „*Das Lehramt ist nicht über dem Wort Gottes, sondern dient ihm...*“
- 8 *Das geistliche Amt in der Kirche*. Gemeinsame römisch-katholisch/evangelisch-lutherische Kommission, Paderborn/Frankfurt 1981 (jetzt in der vollständigen Sammlung aller Dialogdokumente: *Dokumente wachsender Übereinstimmung*. Hrsg. von Harding Meyer, Hans Jörg Urban, Lukas Vischer, Paderborn/Frankfurt 1983). Die im Text angegebenen Nummern beziehen sich auf dieses Dokument.
- 9 Das katholisch/lutherische Dokument enthält insgesamt zehn Verweise – mit z. T. ausführlichen Zitaten – auf das sogenannte Accra-Papier der Kommission für Glauben und Kirchenverfassung (1974), den Vorläufer des Lima-Papiers von 1982, und zwar in den Nummern: 6, 10, 12, 17, 17, 20, 24, 31, 34 und 83.